

BUNDESRAT

Auszug aus dem Protokoll

Es sind nur die Passagen zum Urhebervertragsrecht, Tagesordnungspunkt 45, wiedergegeben. Dazu gehören zu Protokoll gegebene Reden, die am Ende als Anlage beigefügt sind.

Stenografischer Bericht

766. Sitzung

Berlin, Freitag, den 13. Juli 2001

Inhalt:

Zur Tagesordnung	323 B		
Begrüßung des Premierministers der kanadischen Provinz Québec, Bernard Landry, und einer Delegation	342 B		
1. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 525/01)	325 A		
Beschluss: Minister Dr. Christoph Palmer (Baden-Württemberg) wird gewählt	325 A		
2. a) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 108) – gemäß Artikel 79 Abs. 2 GG – (Drucksache 486/01)			
b) Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze – gemäß Artikel 108 Abs. 2 GG – (Drucksache 487/01)	325 B		
Beschluss zu a) und b): Anrufung des Vermittlungsausschusses	325 B, C		
3. Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVerf-Reformgesetz) (Drucksache 452/01)	325 C		
Reinhold Bocklet (Bayern)	383*C		
Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg)	384*D		
Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen)	385*C		
Ulrike Mascher, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	386*C		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	325 C		
4. Sechstes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÄndG) (Drucksache 453/01)	325 D		
Beschluss: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Für den Fall, dass das Gesetz nicht der Zustimmung bedarf, wird ein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht gestellt	387*D		
5. Drittes Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes (Drucksache 454/01)	325 D		
Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	326 A		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	326 C		
6. Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (Drucksache 455/01)	326 C		
Willi Stächele (Baden-Württemberg)	391*D		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung	326 C, D		
7. Zweites Gesetz zur Familienförderung (Drucksache 481/01)	326 D		
Ortwin Runde (Hamburg)	326 D		
Prof. Dr. Kurt Falthäuser (Bayern)	327 D		
Marlies Mosiek-Urbahn (Hessen)	329 A		
Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen	330 B		
Doris Ahnen (Rheinland-Pfalz)	392*B		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	332 A		

- Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR –
(Drucksache 532/01 [neul]) 367 B
Reinhold Bocklet (Bayern) 408*B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 367 B
37. Entschließung des Bundesrates zum **zweiten Konsultationspapier des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht „Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“** vom Januar 2001 – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 527/01) 367 B
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 409*B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 367 C
38. Entschließung des Bundesrates zur **Qualitätsverbesserung der Mammographie** – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern, Hessen, Schleswig-Holstein – (Drucksache 374/01) 369 B
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 413*B
Beschluss: Annahme der Entschließung in geänderter Fassung 369 C
39. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (**Steueränderungsgesetz 2001** – StÄndG 2001) (Drucksache 399/01) 369 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 369 D
40. Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Deutsche Bundesbank** (Drucksache 400/01) 369 D
Jochen Riebel (Hessen) 369 D
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 414*B
Prof. Dr. Kurt Falthäuser (Bayern) 415*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 371 C
41. Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Arznei- und Heilmittelbudgets (**Arzneimittelbudget-Ablösungsgesetz** – ABAG) (Drucksache 401/01, zu Drucksache 401/01) 325 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 389*A
42. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (**Professorenbesoldungsreformgesetz** – ProfBesReformG) (Drucksache 402/01) 371 C
Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) 417*B
- Doris Ahnen (Rheinland-Pfalz) 417*C
Peter Jacoby (Saarland) 417*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 372 B
43. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) (Drucksache 403/01) 372 B
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer (Sachsen) 372 B
Ruth Wagner (Hessen) 373 D, 418*A
Reinhold Bocklet (Bayern) 419*C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 375 A
44. Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Schuldrechts** (Drucksache 338/01, zu Drucksache 338/01) 375 A
Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg) 421*B
Dr. Manfred Weiß (Bayern) 422*D
Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) 424*A
Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) 426*B
Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 428*B
Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) 429*A
Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) 430*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 375 D
45. Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern** (Drucksache 404/01) 376 A
Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) 430*D
Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) 431*B
Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 432*B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 376 A
46. Entwurf eines Gesetzes zur **Bereinigung des als Bundesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik** (Drucksache 406/01) 325 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 389*A

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) **Punkt 45:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern** (Drucksache 404/01)

Je eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben haben Frau **Ministerin Kraft** (Nordrhein-Westfalen), Herr **Minister Dr. Birkmann** (Thüringen) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick** (Bundesjustizministerium).

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 404/1/01 sowie ein Antrag Bayerns und Hessens in Drucksache 404/2/01, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ich beginne mit dem 2-Länder-Antrag, bei dessen Annahme die übrigen Ausschussempfehlungen entfallen. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist eine Minderheit.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 47:

(B) Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege** und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) (Drucksache 411/01)

Alle gemeldeten Rednerinnen und Redner geben ihre **Erklärung zu Protokoll****: Frau **Ministerin Höhn** (Nordrhein-Westfalen), Herr **Minister Stächele** (Baden-Württemberg), Herr **Minister Müller** (Schleswig-Holstein), Herr **Minister Mörsdorf** (Saarland) sowie Herr **Bundesminister Trittin** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 411/1/01 und Zu-Drucksache 411/1/01 sowie Landesanträge in den Drucksachen 411/2 und 3/01 vor.

Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 12.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 25.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 36! – 38 Stimmen; Mehrheit.

Ziffer 41! – Minderheit.

Ziffer 42! – Minderheit.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Ziffer 45! – Mehrheit.

Ziffer 46! – Minderheit.

Ziffer 47! – Minderheit.

Ziffer 48! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 49.

Ziffer 50! – Mehrheit.

Ziffer 52! – Mehrheit.

Ziffer 53! – 33 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 55! – Minderheit.

Ziffer 56! – Minderheit.

Ziffer 57! – Minderheit.

Ziffer 58! – Minderheit.

Ziffer 59! – Mehrheit.

Ziffer 60! – Minderheit.

Ziffer 61! – Minderheit.

Ziffer 62! – Minderheit.

Ziffer 63! – Minderheit.

Ziffer 64! – Minderheit.

Ziffer 65! – Minderheit.

Ziffer 66! – Mehrheit.

(C)

(D)

*) Anlagen 48 bis 50

**) Anlagen 51 bis 55

(A) **Anlage 47****Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Ulrich Goll**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Die Bundesregierung ist angetreten, das über 100 Jahre alte BGB zu reformieren und in wesentlichen Teilen neu zu gestalten. Zum Anlass hierfür nimmt sie drei europäische Richtlinien. Eine hiervon – die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie – muss bereits zum 1. Januar 2002 umgesetzt sein, die übrigen folgen ebenfalls im Jahr 2002. Andernfalls drohen Schadenersatzansprüche. Dies schafft einen erheblichen Zeitdruck.

Trotz des Zeitdrucks belässt es die Bundesregierung nicht dabei, zunächst die Richtlinien umzusetzen, um dann – in der hierfür erforderlichen Zeit – eine weitergehende **Reform des Schuldrechts** nach ausführlichem Diskurs unter Einbeziehung aller von einer Novellierung betroffenen Kreise gründlich vorzubereiten und auszuarbeiten. Vielmehr versucht die Bundesregierung, eine Schuldrechtsreform im Hauruckverfahren durchzuzupfeitschen, die mit weitgehenden Auswirkungen auf das gesamte Privatrecht verbunden ist. Aus der Expertenanhörung im Bundestag ist zu hören, dass nicht einmal 3 % der geplanten Änderungen richtlinienbedingt notwendig sind.

Die Folge dieser Hast liegt nun vor uns: ein Gesetzentwurf, vor dem eine Vielzahl deutscher Rechtswissenschaftler warnt. Sie verweisen auf Wertungswidersprüche, Regelungsdefizite, fehlende Abstimmung der einzelnen Regelungsbereiche untereinander und eine Vielzahl weiterer Problemfelder, die der Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung mit sich bringt. Die Expertenanhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass selbst Rechtswissenschaftler, die an der Erstellung des Regierungsentwurfs beteiligt waren, dessen Überarbeitung fordern. Damit steht fest: Der diesem Haus vorliegende Entwurf ist so nicht verabschiedungsfähig und muss überarbeitet werden.

Mit dem Entwurf in seiner derzeitigen Fassung wird in Kauf genommen, dass das Bürgerliche Recht, das unser tägliches Leben wie kaum ein anderes Rechtsgebiet bestimmt, zum Regelungsstorso verkommt.

Weiter will ich darauf hinweisen, dass das Reformvorhaben der Wirtschaft keine Einführungsphase gestattet. Handel und Gewerbe, Industrie und rechtsberatende Berufe werden bis Ende dieses Jahres – neben der sehr aufwändigen Einführung des Euro – ihre Lieferverträge, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Computerprogramme auf neues Recht umzustellen und ihre Preise auf Grund der längeren Gewährleistungsfristen neu zu kalkulieren haben. Die Dimension der notwendig werdenden Anpassungen wird deutlich, wenn man weiß, dass nach einer Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie allein im produzierenden Gewerbe unter Außerachtlassung des Bauhauptgewerbes von der Reform Verträge mit einem Gesamtvolumen von 2 340 Milliarden – 2,34 Billionen – DM betroffen sind. Hinzu

kommt ein Einzelhandelsumsatz in Höhe von 789 Milliarden DM. Die Kosten der Umstellungen wird letztlich der Verbraucher zu tragen haben. (C)

Darüber hinaus kommen insbesondere auf die Gerichte gravierende Umstellungen zu. Diese dürften über einen längeren Zeitraum zu beträchtlicher Rechtsunsicherheit führen.

Auch ein Blick auf die europäische Rechtsentwicklung zeigt, dass die Hast der Bundesregierung fehl am Platze ist. In Brüssel zeichnen sich bereits neue Richtlinien am Horizont ab. Gerade wird über die Richtlinie über Finanzdienstleistungen im Fernabsatz verhandelt. Auch sie wird demnächst zur Umsetzung in nationales Recht anstehen. Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments bemüht sich um eine Vereinheitlichung des Zivil- und Handelsrechts für grenzüberschreitende Geschäfte. Daneben arbeitet der Justizausschuss des Europäischen Parlaments an einem einheitlichen europäischen Zivil- und Handelsrecht. Auch die EU-Kommission verfolgt entsprechende Ziele.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass es sich bei dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf um einen unnötigen und unausgereiften Schnellschuss handelt, der im Falle seiner Gesetzwerdung zumindest vorübergehend zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führt, Umstellungsprobleme für Wirtschaft und Staat mit sich bringt und durch die enormen Umstellungskosten letztlich zu einem weiteren Anstieg der Verbraucherpreise führen dürfte.

Baden-Württemberg spricht sich deshalb für eine gründliche Überarbeitung des vorgelegten Gesetzentwurfs im Zuge der Beratungen im Deutschen Bundestag aus. (D)

Anlage 48**Erklärung**

von Ministerin **Hannelore Kraft**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf ein Ziel, mit dem wir in jeder Hinsicht übereinstimmen: die **Stärkung der Rechtsstellung von Urhebern und ausübenden Künstlern**.

Die Regelung des Urhebervertragsrechts steht seit vielen Jahren aus, obwohl das Fehlen gesetzlicher Regelungen im Widerspruch zu der ständig wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberschaffens steht. Das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen Urhebern und Verwertern hat in Verbindung mit dem Fehlen gesetzlicher Regelungen jedenfalls in Teilbereichen dazu geführt, dass Urheber nur unzureichend an den wirtschaftlichen Erfolgen ihres Schaffens beteiligt wurden. Es ist deshalb richtig, den Versuch zu unternehmen, mit einer gesetzlichen Regelung des Urhebervertragsrechts die Beteiligung der Urheber am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Leistungen zu verbessern.

- (A) Unsere Überzeugung, dass die Bundesregierung mit dem Entwurf das richtige Ziel verfolgt, gilt nicht in gleichem Maße für die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen.

Gerichtliche Feststellungen über die „Angemessenheit“ eines Preises sind sicherlich unverzichtbar, wenn es um grobe Abweichungen vom Üblichen und damit um die Feststellung der Sittenwidrigkeit geht. Unterhalb der rechtlichen Ebene der Sittenwidrigkeit ist die Preisbildung dagegen in erster Linie eine ökonomische Frage. Die Entscheidung ökonomischer Fragen ist nicht Aufgabe der Gerichte. Die Gesetze geben ihnen hierfür auch keinen Entscheidungsrahmen vor. Es erscheint deshalb bedenklich, dass die Gerichte über die „Angemessenheit“ von Vergütungen entscheiden oder sogar „gemeinsame Vergütungsregeln nach billigem Ermessen“ aufstellen sollen, wenn die Parteien sich hierüber nicht einigen können.

Diese Bedenken sollen in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht werden, die wir heute hier verabschieden. Die Stellungnahme zielt nicht auf eine Ablehnung des Entwurfs, sondern auf eine umfassende Diskussion im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Die Diskussion sollte unter Einbeziehung des Sachverständigen der Urheber und Verwerter, der Urheberrechtswissenschaft und der gerichtlichen Praxis mit der Offenheit und Kreativität geführt werden, die diesem Thema angemessen ist. Nur ein solches Vorgehen wird dem Gesetz die notwendige Akzeptanz verschaffen.

(B)

Anlage 49

Erklärung

von Minister **Dr. Andreas Birkmann**
(Thüringen)
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Der heute in diesem Hause zu behandelnde Gesetzentwurf der Bundesregierung soll – wie schon sein Titel verheißt – der **Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern** dienen. Das ist an sich ein begrüßenswertes Ziel, jedoch ist das Konzept, mit dem es erreicht werden soll, verfehlt.

Dem Leser der überregionalen Tagespresse dürfte der Sach- und Streitstand mittlerweile hinreichend bekannt sein. Es vergeht kaum ein Tag ohne eine ganzseitige kritische Auseinandersetzung mit dem Thema. Ich möchte dies hier nicht alles wiederholen, sondern nur auf einige wenige aus meiner Sicht besonders bedeutsame Problempunkte hinweisen.

So wird die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung neben der vertraglich vereinbarten Vergütung zu einem erheblichen Eingriff in die Vertragsautonomie führen. In einer marktwirtschaft-

lichen Ordnung ist es primär die Angelegenheit der Vertragsparteien, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu finden. Der Staat hat grundsätzlich nur dafür zu sorgen, dass faire Rahmenbedingungen herrschen, etwa durch eine entsprechende Ausgestaltung des Wettbewerbsrechts. Auch kann er im Einzelfall einer vertraglichen Abrede wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot oder wegen Sittenwidrigkeit die Wirksamkeit versagen.

Was der Gesetzentwurf vorsieht, hat eine ganz andere Qualität. Er bringt den Einstieg in ein System staatlich geregelter Preise mit sich. Zwar sind keine gesetzlich normierten Vergütungstabellen angedacht, jedoch soll künftig der Richter als staatliche Instanz im Einzelfall darüber befinden, ob eine vertraglich vereinbarte Vergütung gesetzlich angemessen ist. Die Vergütungsabrede wird damit ausgehöhlt. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz drohen auf der Strecke zu bleiben.

Besonders krass werden hiervon die Lizenznehmer betroffen sein. Obwohl nicht Vertragspartner des Urhebers, müssten sie doch bei einer Werknutzung damit rechnen, vom Urheber gerichtlich für eine angemessene Vergütung in Anspruch genommen zu werden. Dass dies nicht gerade die Bereitschaft fördert, am Standort Deutschland Lizenzen zu erwerben, braucht sicher nicht betont zu werden. Es ist zu erwarten, dass sich ein Teil der Verlags-, Film-, Fernseh- und Werbegeschäfte ins Ausland verlagert, was weniger im Sinne als vielmehr zum Schaden der Urheber und ausübenden Künstler sein dürfte.

(D)

Auch würde sich die Frage stellen, weshalb der Anspruch auf eine angemessene Vergütung nur auf diesem Gebiet normiert wird. Müsste man – gerade im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 GG – nicht auch andere Bereiche der richterlichen Preiskontrolle unterwerfen? Wie ist es etwa im Baubereich, wo bekanntermaßen Subunternehmer gegenüber dem Generalunternehmer bei den Preisverhandlungen in einer schwierigen Lage sind? Auch hier liegt es nahe, nach dem regulierenden Richter zu rufen. Gleiches könnte möglicherweise für die Beziehungen zwischen den Zulieferern und den Automobilherstellern gelten. Weitere Beispiele ließen sich leicht bilden. Die Normierung des Anspruchs eines Urhebers auf angemessene Vergütung könnte den ersten Schritt zu einer weitgehenden Entwertung privatautonomer Preisabsprachen bedeuten. Die Thüringer Landesregierung ist nicht bereit, einen solchen Weg mitzugehen.

Die Bundesregierung hält diese Bedenken für unbegründet, weil sie den Anspruch auf angemessene Vergütung durch Aufstellung so genannter gemeinsamer Vergütungsregeln flankieren will, welche die Vereinigungen von Urhebern mit den Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern erarbeiten sollen. So soll im Rechtsstreit die Angemessenheit einer Vergütung vermutet werden, wenn sie in einer solchen gemeinsamen Vergütungsregel festgelegt ist. Ob und inwieweit dieses System praxistauglich ist, hat die Bundesregierung allerdings bisher nicht darlegen können.

(A) Angesichts der Vielfalt von Urheberleistungen muss doch sehr bezweifelt werden, ob es möglich ist, für alle relevanten Bereiche Angemessenheitskataloge aufzustellen, aus denen sich im Einzelfall die angemessene Vergütung ablesen lässt. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass die Vermutungswirkung im Prozess leicht unterlaufen wird, indem eine Partei möglichst viele Besonderheiten aufzählt, die von der notgedrungen allgemeiner formulierten gemeinsamen Vergütungsregel nicht erfasst sein können. Viele andere Fragen sind ebenfalls ungelöst, etwa wie sich ein Richter verhalten soll, wenn es mehrere divergierende Vergütungsregeln gibt, weil unterschiedliche Verbände solche Festlegungen getroffen haben.

Die wenigen aufgezeigten Beispiele belegen, dass der Entwurf – unabhängig von den grundsätzlichen Bedenken, die gegen die Konzeption der Bundesregierung zu erheben sind – noch unausgegoren ist. Das ist auch kein Wunder, wird doch auch dieses Gesetzesvorhaben unnötigerweise mit größter Eile betrieben. Es handelt sich um ein weiteres Beispiel, bei bedeutenden Gesetzesvorhaben Tempo vor Sorgfalt walten zu lassen. Der Verzicht auf die Einholung von Länderstellungen zum Referentenentwurf ist selbstredend.

Um es klar zu sagen: Die Thüringer Landesregierung verschließt sich nicht dem Anliegen, soweit dies gerechtfertigt ist, die Vergütungssituation auf Urheberseite zu verbessern. Sie hält aber die gesetzgeberischen Mittel, die die Bundesregierung hierfür einsetzen will, aus den dargelegten Gründen für übereilt und inhaltlich für höchst bedenklich. Deshalb lehnt sie das Gesetzesvorhaben in der vorliegenden Form ab.

(B)

Anlage 50

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Prof. Dr. Eckhart Pick**
(BMJ)
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur **Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern** soll die Lage vor allem der selbstständigen Kreativen verbessern. Es geht hierbei um schätzungsweise 250 000 Schriftsteller, Journalisten und Übersetzer, Komponisten und Musiker, Schauspieler, Regisseure und Kameraleute, bildende Künstler und Fotografen.

Sie und alle anderen Kreativen sind für das kulturelle Leben unseres Landes unverzichtbar. Gleichzeitig ist die Kulturwirtschaft zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor geworden: München, Hamburg und Köln etwa sind wichtige Standorte für die Filmwirtschaft, die Printmedien und den Rundfunk. Rheinland-Pfalz kann mit Recht stolz darauf sein, in seiner Hauptstadt Mainz den größten Sender Europas zu be-

herbergen. Und Berlin setzt darauf, mit dem fantastischen kreativen Potenzial der Stadt den Impuls für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Hauptstadt zu geben. (C)

Jeder selbstständige Kreative trägt zunächst einmal selbst das volle Risiko seines künstlerischen Schaffens. Viele Anläufe befriedigen schon den eigenen Anspruch nicht, der Text verschwindet wieder in der Schublade, das Webdesign in der Dateiablage, der gerade geschnittene Film auf Nimmerwiedersehen im Archiv. Manche produzieren am Markt vorbei, und selbst die wirklich geniale Werkschöpfung kann nicht sicher sein, ihren Verwerter und damit auch ihr Publikum zu finden.

Daran kann auch unser Gesetzentwurf nichts ändern, um gleich vorab ein großes Missverständnis auszuräumen. Denn kein Sender muss künftig einen Dokumentarfilm ankaufen, von dessen Ausstrahlung er sich keinen Gewinn verspricht. Kein Verleger muss Bücher drucken, die er für nicht veröffentlichungswürdig hält. Also: Die Vertragsfreiheit bleibt gewahrt. Wenn aber der Urheber oder ausübende Künstler die Nutzungsrechte an der von ihm erbrachten Leistung überträgt, dann soll er künftig dafür anständig bezahlt werden. Das ist heute leider nicht immer und überall der Fall. Hier setzt die Reform an.

Ich freue mich, dass der Anspruch auf angemessene Vergütung – nicht zuletzt auf Grund der von der Bundesregierung angestoßenen Reformdiskussion – inzwischen nicht mehr ernsthaft bestritten ist: Der Bundesrat hat dies in den Beratungen seiner Ausschüsse genauso gesehen und ist einer Meinung mit uns, dass wir etwas für die Kreativen tun müssen. Die großen Verbände der Verlage, Sender und der anderen Medienunternehmen betonen jetzt ebenfalls, dass dem Urheber selbstverständlich ein Anspruch auf angemessene Vergütung zusteht. Der Anspruch auf angemessene Vergütung ist bei vielen anderen Freiberuflern alltäglich. Teilweise ist er sogar gesetzlich geregelt, wie etwa bei Rechtsanwälten, Ärzten oder Architekten. Auch die neue EU-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“, die kürzlich im Amtsblatt der EG veröffentlicht wurde und die wir zügig in deutsches Recht umsetzen müssen, erkennt das Recht der Kreativen an, angemessen bezahlt zu werden. (D)

Gesetzlich verankert allerdings ist dieses Recht bisher nicht. Deshalb räumt der vorliegende Gesetzentwurf den Kreativen den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung ausdrücklich ein. Mit den Gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die beteiligten Kreise selbst festlegen, was redlicherweise branchenüblich, also angemessen, ist; diese Festlegung gilt dann als gesetzliche Vermutung.

Schon seit Jahrzehnten ist gerade den freiberuflichen Urhebern in unserem Land diese Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung versprochen worden. Allerdings hat die Politik die Reform des Urhebervertragsrechts nie angepackt. Ich gestehe Ihnen auch, dass die Bundesregierung den Gesetzentwurf gerne schon früher vorgelegt hätte. Seit Mai 2000 hatten die beteiligten Kreise und das Bundesministerium der Justiz

- (A) den „Professorenentwurf“, auf dem der Regierungsentwurf beruht, bereits intensiv diskutiert. Für Ende 2000 war eigentlich die Veröffentlichung des Referentenentwurfs geplant.

Nun war in den letzten Monaten der Gesprächsbedarf höher als erwartet, und die Beteiligung der Länder konnte deshalb nicht in dem wünschenswerten Maße erfolgen. Hierfür bitte ich nochmals um Ihr Verständnis.

Auf die wertvollen Beiträge der Länder wollen wir aber nicht verzichten. Das Bundesministerium der Justiz hat zugesagt, das fachliche Gespräch fortzusetzen, das in den Ausschüssen in den letzten Wochen bereits intensiv geführt worden ist.

Vertragsfreiheit ist wichtig, aber nur dann Realität, wenn vergleichbar Starke miteinander verhandeln. Vertragsfreiheit führt auch nur dann zu angemessenen Ergebnissen, wenn die Parteien auf gleicher Augenhöhe verhandeln können. Dafür sorgen wir mit der Reform des Urhebervertragsrechts. Sie ruht auf zwei Eckpfeilern:

Wir schaffen einerseits einen unverzichtbaren gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung für die Urheber; das steht in dem neuen § 32. Der gesetzliche Anspruch ist unverzichtbar, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass er über das Kleingedruckte in den diktierten Vertrag gleich wieder entwertet wird. Er ist gesetzlich, weil er ergänzend zur Anwendung kommt, wenn die vertragliche Honorarvereinbarung nicht angemessen ausgestaltet ist.

- (B) Wie ermitteln wir nun den Anspruch auf angemessene Vergütung? Wir meinen, dass im Bereich der Kulturwirtschaft ein staatliches Tarifsysteem, wie etwa für Rechtsanwälte oder Architekten, nicht passt; dafür ist die kulturelle Produktion zu vielfältig. Deshalb überlassen wir es den Verbänden der Urheber einerseits und der Verwerter andererseits, sich in gemeinsamen Vergütungsregeln auf das zu einigen, was redlicherweise branchenüblich, also angemessen, sein soll.

Übrigens wollen wir gerade die kleinen und mittleren Unternehmen in der Kultur- und Medienwirtschaft besonders schützen und auf ihre Interessen Bedacht nehmen. Deshalb haben wir den neuen § 36, der an die Stelle des wirkungslos gebliebenen „Bestsellerparagrafen“ tritt und die zweite Säule der Reform bildet, bewusst mit Rücksicht auf die kleinen und mittleren Unternehmen gefasst.

Die Vergütungsregeln werden zweierlei bewirken: Sie prägen künftig die Vergütungspraxis der jeweiligen Branche und werden so mittelfristig dafür sorgen, dass die schwarzen Schafe auf Verwerterseite keine Chance mehr haben. Wenn im Einzelfall dennoch ein unangemessen niedriges Honorar gezahlt wird, kann sich der Kreative auf die einschlägige Vergütungsregel berufen. Wir geben dieser Regel ebenso wie tarifvertraglichen Entgeltvereinbarungen die Wirkung einer gesetzlichen Vermutung. Im Streitfall wird der Richter hiervon nur in Ausnahmefällen abweichen.

Damit das Gesetz nicht zum Papiertiger wird, haben wir das Verfahren zur Aufstellung der Vergütungsre-

geln genau geregelt. Kommt es nicht zur Einigung, so gibt es ein Schiedsverfahren, notfalls entscheidet das Gericht. Wir trauen den Verbänden der Urheber einerseits und der Verwerter andererseits aber zu, sehr zielgenau gemeinsame Vergütungsregeln für die unterschiedlichsten kreativen Leistungen und ihre jeweilige Verwertung aufzustellen. Das Schiedsverfahren wird also in der Regel nicht benötigt werden.

Neben diesen zentralen Reformansätzen – Anspruch auf angemessene Vergütung einerseits, gemeinsame Vergütungsregeln andererseits – sieht der Gesetzentwurf einige punktuelle Modernisierungen vor. So werden die allgemeinen Vorschriften über die Nutzungsrechte neu geordnet, das Filmrecht wird behutsam angepasst. Ausübende Künstler und Arbeitnehmerurheber werden weitgehend dem allgemeinen Schutz des Urheberrechts unterstellt. In Ausnahmefällen gibt es nach 30 Jahren ein Kündigungsrecht für die Kreativen.

Im Rechtsausschuss haben die Länder ihre Besorgnis geäußert, dass die Gerichte mit dem Anspruch auf die angemessene Vergütung nicht zurechtkämen. Das ist ein Argument, das wir nicht leichtfertig vom Tisch wischen; denn natürlich muss das Recht auch praktikabel und mit vernünftigen Aufwand vollziehbar sein. Die Bundesregierung ist aber davon überzeugt, dass es nur wenige individuelle Streitfälle geben wird. Denn auch die Verwerter profitieren davon, wenn sich in der Branche einheitliche Standards durchsetzen. Der Markt für kreative Leistungen wird transparenter, das Vertragsmanagement erleichtert.

Wir trauen unseren Gerichten im Übrigen zu, in den wenigen verbleibenden Prozessen den Begriff der „angemessenen Vergütung“ auszufüllen, nämlich meist ganz unproblematisch über die einschlägigen Vergütungsregeln, im Übrigen nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung der vorgetragenen Umstände des Einzelfalls.

Es ist schon so, wie Frau Justizsenatorin Peschel-Gutzeit vor einer Woche im Rechtsausschuss sagte, als in einer Antragsformulierung die Rede davon war, dass die Bestimmung der Angemessenheit die Gerichte vor „kaum lösbare“ Probleme stelle. „Lassen Sie uns diese Formulierung doch abändern“, schlug Frau Peschel-Gutzeit vor, „unsere Gerichte bewältigen jedes Problem!“ Wer wollte da widersprechen?

Ein überzeugendes Alternativkonzept zum vorgelegten Gesetzentwurf gibt es nicht. Mit einer nur punktuellen Korrektur des Urhebervertragsrechts – etwa über die Kontrolle von Vertragsklauseln – können wir uns nicht zufrieden geben. Wir brauchen den Anspruch auf angemessene Vergütung, damit sich das kreative Potenzial unseres Landes auch weiterhin entfaltet. Davon wird die Kulturwirtschaft insgesamt profitieren, also auch die Verlage, Sender, Produktionsfirmen und die anderen Medienunternehmen. Um es noch einmal zu betonen: Unternehmen, die schon heute angemessen bezahlen, werden von der Reform nicht berührt.

Die Aufgabe des Urheberrechts ist es, die Interessen aller Beteiligten zu einem vernünftigen Ausgleich

(A) zu bringen: Das Publikum verlangt immer mehr nach hochwertigen interessanten Inhalten. Die Verwerter werden auf Dauer nur mit qualitativ guten Werken Geld verdienen. Respekt und Schutz verdienen aber vor allem die Kreativen, die diese Leistungen erst hervorbringen und denen deshalb ein angemessener Anteil an den Früchten gebührt, die andere aus ihren Schöpfungen ziehen.

Für ein reichhaltiges Kulturleben und die weitere Entwicklung der Informationsgesellschaft ist das von der Bundesregierung vorgeschlagene Urhebervertragsrecht daher unverzichtbar.

Anlage 51

Erklärung

von Ministerin **Bärbel Höhn**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Zunächst einmal möchte ich betonen, dass ich den vorgelegten Entwurf voll unterstütze. Er ist eine deutliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Gesetz. Nach vielen, vielen Jahren können wir endlich über die Grundlage eines wirklich modernen Naturschutzes diskutieren.

(B) Ich begrüße es sehr, dass der uns vorgelegte Gesetzentwurf das Verhältnis von **Naturschutz** und Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft neu regelt. Ich begrüße die Erweiterung der Liste der zu schützenden Biotope. Ich freue mich über die Einführung einer flächendeckenden Landschaftsplanung und des Vertragsnaturschutzes. Und ich halte es für selbstverständlich, das Verbandsklagerecht auch auf Bundesebene einzuführen.

Als „klaffende Wunde“ hat einmal der frühere Umweltminister Töpfer das Fehlen einer Novelle bezeichnet. Ich meine, wir sollten diese Wunde endlich schließen. Das beinhaltet zweierlei:

Erstens. Wir schützen die Natur jenseits unserer eigenen Nutzungsinteressen. Das finden Sie z. B. in den Paragrafen, die den Schutz, die Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft betreffen, in den Paragrafen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen und in § 3, Biotopverbund, mit dem viele von Ihnen offensichtlich Probleme haben. Aber dazu später.

Zweitens. Wir entwickeln einen flächendeckenden Naturschutz. Wir wollen den Umgang mit der Land- und Forstwirtschaft verändern.

Ich bin mir sicher, dass Sie mir im ersten Punkt weitgehend zustimmen. Wir brauchen den herkömmlichen Naturschutz, der Schutzgebiete ausweist, Förderprogramme zulässt und Artenschutz gewährleistet.

Wir brauchen aber auch einen nachhaltigen Naturschutz. Wir sollten dem Grundgedanken folgen: weg

(C) von den früher üblichen mehr sektoralen Ansätzen hin zu ganzheitlichen integrativen Strategien und Konzepten! Das ist genau das, was Sie im Entwurf eines Bundesnaturschutzgesetzes finden.

Die heutige Landwirtschaft ist nicht ausreichend naturschonend. Wir müssen tragfähige Strategien zur Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit von Naturgütern entwickeln. Natürlich gehört dazu, dass im Bundesnaturschutzgesetz die „gute fachliche Praxis“ definiert wird. Dies ist ein Novum.

Viele behaupten, dass dies nicht in dieses Rahmen-gesetz gehöre. Sie irren.

Wir müssen gerade im Naturschutz klare Grundsätze entwickeln, auf denen die Fachgesetze aufbauen. Bisher war die „gute fachliche Praxis“ z. B. durch das Düngemittelgesetz und das Pflanzenschutzgesetz definiert. Naturschutzfachliche Inhalte habe ich vermisst, aber sie sind notwendig. Ich bin deshalb der festen Überzeugung, dass es dringend erforderlich ist, die „gute fachliche Praxis“ der Land- und Forstwirtschaft durch Mindeststandards in Form von Grundsätzen einer naturverträglichen Naturnutzung im Bundesnaturschutzgesetz zu verankern.

(D) Diese Änderung flankiert die Agrarwende, die den Weg zu einer nachhaltigen, umweltfreundlichen Landwirtschaft ebnet. Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes ist aus meiner Sicht ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der neuen Agrarpolitik. Endlich haben wir mit § 5 einen Schritt nach vorn getan. Dass dies nicht von allen so gesehen wird, ist mir bewusst. Aber ich muss mein Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass die Bauernverbandsvertreter diese Neuerung heftig bekämpfen. Warum eigentlich? Haben sie nicht oft genug bekräftigt, dass sie das, was nun in § 5 geregelt wird, ohnehin längst beherzigen?

Wir wissen doch alle: Der ökologische Zustand von Natur und Landschaft in Deutschland verschlechtert sich nach wie vor. Die „Daten zur Natur 1999“ des Bundesamtes für Naturschutz und das Gutachten des Umweltsachverständigenrates von 2000 bestätigen das. Wir müssen handeln, und wir müssen gesetzliche Grundlagen schaffen.

Es gibt wahrhaft keinen Anlass, in den Anstrengungen um den Naturschutz nachzulassen. Wir müssen über neue Wege und Instrumente des Naturschutzes nachdenken. Die am meisten versprechenden Ansätze sehe ich im ökologischen Landbau, in der natur-nahen Waldwirtschaft, in der extensiven Landwirtschaft sowie in den verschiedensten erneuerbaren Energiequellen. Wirklich zukunftsfähig werden Wirtschaft und Gesellschaft erst dann sein, wenn neben der Energieerzeugung und der Stoffnutzung auch ihre Verfahren, Systeme, Rhythmen und Ordnungsprinzipien in natürliche Prozesse eingebunden sind. Dem trägt der vorliegende Entwurf eines Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung.

Mehr als 100 Jahre Industriegeschichte haben dazu geführt, dass sich die Artenvielfalt erheblich reduziert hat. Mehr als 100 Jahre Nutzung durch Großindustrie haben Bebauung, Verkehrswege und andere